

## Arbeitgeberinformation Kuentzle Rechtsanwälte zur Corona-Krise

### Nr. 5: Soforthilfeprogramm Baden-Württemberg für KMU (bis 50) und Selbständige:

Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bei Solo-Selbständigen, kleineren und mittleren Unternehmen und Angehörigen der freien Berufe mit Sitz in Baden-Württemberg gestartet.

Die Soforthilfe besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss und soll möglich schnell und unbürokratisch ausgezahlt werden.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt, begrenzt auf drei Monate, insgesamt bis zu:

**9.000,00 €** für Betriebe mit bis zu **5** Beschäftigten

**15.000,00 €** für Betriebe mit bis zu **10** Beschäftigten

**30.000,00 €** für Betriebe mit bis zu **50** Beschäftigten

In Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten zählen Auszubildende mit.

Das Antragsverfahren läuft in zwei Schritten ab und soll möglichst einfach und schnell funktionieren:

**Schritt Nr. 1:** Die Antragsformulare sind ab dem Abend des 25.03.2020 auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) online abrufbar.

**Schritt Nr. 2:** Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation [www.bw-soforthilfe.de](http://www.bw-soforthilfe.de).

Die eingegangenen Anträge werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet. Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zur finalen Entscheidung und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank Baden-Württemberg weiter.

*Diese Arbeitgeberinformation dient Ihrer ersten Orientierung. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts wird daher nicht übernommen. Wenn Sie konkret Fragen und Beratungsbedarf haben, stehen Ihnen hierfür unsere Rechtsexperten zur Verfügung.*